

**Entgeltordnung
für die Benutzung der Sportanlagen
der Stadt Geringswalde**

Vom 17. November 2009

(Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 226 vom 1. Dezember 2009) mit erster Änderung vom 17.02.2015 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 289 vom 1. März 2015)

Aufgrund des § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55), ber. S. 159, rechtsbereinigt mit Stand vom 11. Juli 2009 in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Geringswalde in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.08.2002, zuletzt geändert 01.01.2009 (Geringswalder Wochenblatt und Anzeiger Nr. 215) beschließt der Stadtrat der Stadt Geringswalde folgende Entgeltordnung für die Benutzung städtischer Sportanlagen.

§ 1

Entgeltpflicht

(1) Zur Deckung der durch den Betrieb der Sportanlagen entstehenden Kosten erhebt die Stadt Entgelte für die Nutzung der

Sporthalle, Mittweidaer Straße
Turnhalle, Lutherplatz
Kleinsportanlage, Am Klosterbach.

(2) Soweit die Entgelte der Umsatzsteuer unterliegen, ist diese in der jeweils gesetzlichen festgelegten Höhe enthalten.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner sind die Benutzer der in § 1 aufgeführten Einrichtungen. Mehrere Benutzer haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung und Fälligkeit der Entgeltschuld

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung zwischen dem Benutzer und der Stadt Geringswalde.

(2) Die Fälligkeit ergibt sich aus der Rechnung.

§ 4

Entgeltermäßigung

Gegenüber eingetragenen Vereinen der Stadt Geringswalde kann ein ermäßigter Entgelttarif erhoben werden.

§ 5

Entgeltbefreiung

Folgenden Einrichtungen kann Entgeltbefreiung gewährt werden:

- Kindertageseinrichtungen der Stadt Geringswalde
- Schulen der Stadt Geringswalde
- Behindertensportgruppen
- Freizeittreff Geringswalde

§ 6
Entgelte

Die Entgelte werden für die erste Stunde als volle Stundensätze erhoben. Ab der zweiten Nutzungsstunde kann das Entgelt auf halbe Stunden abgerechnet werden.

	Turnhalle Lutherplatz	Sporthalle Mittweidaer Straße	Kleinsportanlage Am Klosterbach
Training, Wettkämpfe und dgl. eingetragener Geringswalder Vereine (ermäßigter Tarif)	1,70 € / Stunde	3,20 € / Stunde	2,20 € / Stunde
Privatpersonen, ortsfremde Vereine und Verbände	8,50 € / Stunde	16,00 € / Stunde	11,00 € / Stunde
Kommerzielle Anbieter	8,50 € / Stunde	27,50 € / Stunde	11,00 € / Stunde

§ 7
Auskunfts- und Nachweispflicht

Der Benutzer ist verpflichtet, die zur Festsetzung der Entgelte erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und vollständig zu machen.

§ 8
Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2010 in Kraft.

(2) Die Ordnung der Stadt Geringswalde zur Erhebung von Gebühren für die Benutzung städtischer Turnhallen (Turnhallengebührenordnung) vom 28. November 2002 tritt zum 31.12.2009 außer Kraft.